



## Antrag

Antrag Nr. AT-3/2024  
Überfraktioneller Antrag

Datum	06.06.2024
-------	------------

## Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt, Klima, Bau- und Verkehrswesen	17.06.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	21.06.2024	beschließend

### Betreff:

### **Überfraktioneller Antrag zur Nutzung der Windenergie konkretisiert**

#### Anlage(n):

1. Antrag zur Windenergie

### Antrag:

In Ergänzung und Präzisierung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2023 zur Windenergienutzung wird von der Gemeindevertretung Roßdorf beschlossen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) unverzüglich, aber spätestens drei Monate nach Genehmigung des Haushalts für 2024 durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt und legt den folgenden Kriterienkatalog fest, der als unverzichtbarer Bestandteil der Ausschreibung und Bedingung für Projektierer / Betreiber diesen mitgeteilt wird
3. Der Gemeindevertretung werden das Verhandlungsergebnis und der Vertragsentwurf zur Entscheidung vorgelegt. Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, welcher Projektierer / Betreiber aus Sicht der Gemeindegremien am besten diese Kriterien erfüllt. Der Gemeindevorstand handelt dementsprechend den Pacht- und Nutzungsvertrag aus und legt ihn der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Vorher finden Beratungen im Ausschuss Umwelt, Klima, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung (UKBV) statt, zu denen die interessierten Projektierer / Betreiber eingeladen werden. Die Einhaltung des nach der Entscheidung durch die Gemeindevertretung vom Gemeindevorstand geschlossenen Vertrags überprüft der Gemeindevorstand regelmäßig und berichtet darüber.
4. Für die Verfahrenskosten werden die bereits am 15.12.23 beschlossenen und für den Haushaltplans 2024 beantragten Mittel von 50.000€ verwendet. Dieser Betrag wird erneut formell als Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024 / 2025 eingestellt.

### **Kriterienkatalog**

Die folgenden Kriterien sind unverzichtbare Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags zum Bau, zur Finanzierung und zum Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA).

1. Vorhaben: Im Gemeindevwald sollen an geeigneter Stelle zwei Windkraftanlagen nach dem heutigen Stand der Technik und mit größtmöglichem Ertrag errichtet werden. die für Schwachwindgebiete konzipiert sind.

2. Nabhöhe: Die Nabhöhe muss die größtmögliche Nabhöhe erreichen. Für den ausgewählten Anlagentyp sollen die größtmöglichen Durchmesser gewählt werden, die an diesem Standort sinnvoll sind.
3. Rechtsnachfolger: Im notariellen Vertrag wird verbindlich festgelegt, dass die Einhaltung der letztlich beschlossenen Kriterien sowohl Projektierer als auch Betreiber gleichermaßen verpflichtend ist, und bei einem Wechsel sowohl der Projektierer als auch der Betreiber vollinhaltlich auf die neuen Gesellschaften mit übergeht.
4. Kosten für die Kommune: Es wird festgelegt, dass für die Gemeinde keine Kosten für das Gesamtvorhaben entstehen. Das betrifft u.a. alle Kosten für Planung, Bauleitplanung, Rechtsanwaltskosten, Errichtung und Rückbau der Zuwegung, Genehmigungen, elektrische Anbindung und Netzeinspeisung. Die Kommune ist am Ende des Gesamtprozess von allen Kosten freizustellen. Sämtliche der Kommune angefallenen Kosten müssen durch die Vertragsgestaltung über den Pachtvertrag an den Projektierer / Betreiber weitergereicht werden.
5. Finanzielle Bürgerbeteiligung: Vorrangig die Personen in der Kommune Roßdorf können sich an den Windkraftanlagen direkt beteiligen. Dabei muss ein Finanzierungsmodell angeboten werden, das eine Beteiligung und Mitspracherecht an der Geschäftspolitik des Projektierers / Betreibers mit unkündbarer Mitgliedschaft ermöglicht. Das muss vertraglich festgehalten sein. Darlehensbeteiligung: Eine Einbringung von Darlehen, deren Verzinsung die Darlehensnehmer festlegen können, die aber durch sie nicht kündbar sind, muss angeboten werden.
6. Ertragsbeteiligung: Die Gemeinde erhält einen Anteil an der Einspeisevergütung. Das ist frei verhandelbar und die Haupteinnahmequelle aus dem Verfahren für die Gemeinde. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.
7. EEG-Beteiligung: Die im § 6 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) als Kann-Vorschrift vorgesehene Beteiligung von Standortkommunen an den Erträgen aus dem Betrieb der Anlagen in Höhe von 0,2 ct pro Kilowattstunde wird als Bedingung im Vertrag aufgenommen.
8. Pacht: Die Gemeinde erhält zusätzlich eine Pacht für die Nutzung der gemeindeeigenen Flächen. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.
9. Nutzungsentgelt: Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Waldwege durch die regelmäßigen Inspektionsfahrten mit Fahrzeugen wird eine jährliche Wegenutzungsgebühr erhoben.  
Bei Beschädigungen, die darüber hinausgehen, muss der Projektierer / Betreiber die Wege wieder in den früheren Zustand auf eigene Kosten zurück versetzen.
10. Zuwegung: Die Herrichtung der Zuwegung zu den Windkraftanlagen erfolgt weitestgehend auf den vorhandenen Waldwegen und -Einschlägen auf Kosten des Projektierers / Betreibers
11. Abstand Siedlungsgebiete: Die Empfehlungen der Fachagentur Windenergie an Land in Hessen sind zu beachten. Der Abstand zur Wohnbebauung muss aber mindestens 1000 Meter einhalten.
12. Sonstige Abstände: Vereinseinrichtungen wie das Vogelschutzgelände dürfen nicht berührt werden und sollen auch in der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden.

13. Windbruchfläche: Bei der Standortauswahl sollen Windbruchflächen gezielt gemeinsam mit Hessen Forst favorisiert und ausgewählt werden
14. Habitate: Mit Hessen Forst muss es eine Abstimmung geben wegen Habitat-Nachweisen für Förderung der Forsteinrichtungen. Es darf dabei keiner unzumutbaren Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geben
15. Genehmigungsgrundlagen: Alle gesetzlichen Grundlagen werden mindestens eingehalten. Dazu gehört die Auswirkung von Infraschall, Schattenwurf, Geräuschentwicklung, Abschaltung der Blinkleinrichtungen, etc.
16. Eiswurf: Abschaltleinrichtungen, die Eiswurf verhindern, müssen zwingend nach dem aktuellen Stand der Technik eingebaut werden so dass die Nutzung des Geländes auch bei Eisansatz möglich bleibt.
17. Havarien: Im Vertrag muss festgelegt werden, wie Havarie-Probleme zu reduzieren sind. Die Sicherheitsvorkehrungen bei Havarie müssen vertraglich fixiert werden. Es muss geprüft werden, ob dazu insbesondere getriebelose Anlagen besser geeignet sind. Die gesetzlichen Auflagen zum Brandschutz sind einzuhalten
18. Rückbau: Im Vertrag muss der Rückbau hinterlegt werden. Dabei muss die vollständige Wiederherstellung des Geländes im ursprünglichen Zustand inklusive der Entfernung aller Bauteile, auch des Fundaments enthalten sein. Das muss Teil der dinglichen Sicherung sein, für die langfristig sichere Bürgschaften gebildet werden müssen.
19. Nutzungsdauer: Die Mindestlaufzeit ist 20 Jahre, Es muss aber Optionen geben, das nachträglich zu verlängern, wenn die zusätzliche Nutzungsdauer nach technischer Prüfung und vertraglicher Neuregelung vereinbart wird.
20. Wartung: Die Projektierer / Betreiber machen Vollwartungsverträge mit den Herstellern der WKA oder anderen Wartungsfirmen.
21. Öffentlichkeitsarbeit: Die Bevölkerung in Roßdorf muss regelmäßig aber mindestens einmal im Jahr über den Stand des Baus und Betriebs der Windkraftanlagen informiert werden. Dabei können auch weitere Ergänzungsvorschläge vorgeschlagen werden, über die dann von den Gemeindegremien zu beraten ist. Das Verfahren muss im Vertrag festgehalten werden.
22. Energielehrpfad: Ein Energielehrpfad zu allen Windrädern ist wünschenswert, um die Akzeptanz zu fördern. Wie das am sinnvollsten geschieht, soll im Einvernehmen zwischen Projektierer / Betreiber, dem Gemeindevorstand und dem Betreiber der heutigen Windanlagen abgestimmt werden.

**Begründung:**

Dieser Antrag ist die konsequente Fortführung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2023.

Um der Angelegenheit einen effizienten Fortgang zu geben, ist nun über eine förmliche Ausschreibung in der HAD zu entscheiden (Ziffer 1 des Antrags).

Dieser ist ein Kriterienkatalog beizufügen (Ziffer 2 des Antrags), der ein für alle Beteiligten transparentes Verfahren ermöglicht, bei dem die Gemeindevertretung festlegt nicht nur, was ihr wichtig ist, sondern auch genau darüber entscheidet (Ziffer 3 des Antrags).

Klimakommunen Hessen: Da Roßdorf zu den Klimakommunen Hessen gehört, deren Verpflichtung es ist, bis 2040 klimaneutral zu sein, gestaltet die Gemeinde den Nutzungsvertrag so, dass die neuen Windräder zu dieser Zielerreichung beitragen.

Der Kriterienkatalog erlaubt es, ein für alle Beteiligten transparentes Verfahren zu ermöglichen, bei dem die Gemeindevertretung festlegt, was ihr wichtig ist und darüber entscheidet.

Die LandesEnergieAgentur Hessen, die im Auftrag der Landesregierung arbeitet, hat eine eindeutige Rechtsauskunft zur Ausschreibung gegeben:

„Bei der Auswahl eines Projektierers ist in der Regel keine förmliche Ausschreibung nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) / Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder Unterschwellenverordnung notwendig. Ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren und eine entsprechende Dokumentation dieses gesamten Prozesses können ausreichend sein.“

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/toolbox-auswahl-projektentwickler>

„Die VOB gilt nicht, sondern es kann eine freihändige Vergabe durch die Gemeindegremien erfolgen. Ein Interessensbekundungsverfahren würde reichen. Aber die Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank dient zur Herstellung eines wettbewerblich transparenten diskriminierungsfreien Verfahrens und wird automatisch europaweit ausgeschrieben“.

Quelle: LandesEnergieAgentur Hessen GmbH, Mainzer Straße 118, 65189 Wiesbaden

[www.lea-hessen.de](http://www.lea-hessen.de)

Nach genau diesem Verfahren wurde die Ausschreibung der zwei seit einigen Jahren laufenden neueren Anlagen am Binselberg in Groß-Umstadt durchgeführt und von der Stadt Groß-Umstadt in einem freihändigen Verfahren vergeben, entsprechend der Kriterien, die die Gemeindevertretung festgelegt hatte. Dieses Verfahren gilt als mustergültig. Es ist rechtssicher.

Frieder Kaufmann  
Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Maria Bichler  
Für die SPD Fraktion

Harald Hanstein  
Für die CDU Fraktion

Dr. Simon Elliott

( ) einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------